

# RS Vwgh 1995/9/7 95/18/1162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FinStrG §33 Abs5;

FrG 1993 §18 Abs1;

FrG 1993 §18 Abs2 Z3;

## Rechtssatz

Das öffentliche Interesse an der Bezahlung der über den Fremden (wegen der Schwere seiner Straftat - Abgabenhinterziehung gemäß § 33 FinStrG) verhängten Geldstrafe in der Höhe von 2,0 Mio öS kann keinesfalls zur Annahme führen, daß der Aufenthalt des Fremden - trotz der sonst gegebenen Voraussetzungen - die im § 18 Abs 1 FrG 1993 angeführten Interessen nicht gefährde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995181162.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)